

Amtliche Bekanntmachung

Verordnung

zur Änderung der Dritten Verordnung des Burgenlandkreises zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bekämpfung der Coronavirus-Krankheit COVID-19 (Dritte Corona-Schutz-Verordnung Burgenlandkreis - 3. CoronaSchVO BLK) vom 29. März 2021

Vom 1. April 2021

Auf der Grundlage von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und §§ 28a, 29, 30 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 13 Absatz 1 der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 11. SARS-CoV-2-EindV) vom 25. März 2021 wird verordnet:

Artikel 1

(1) § 3a erhält folgende neue Überschrift: **„Maskenpflicht, Eingeschränkter Regelbetrieb und Zutrittsbeschränkungen in Schulen“**

(2) In § 3a Absatz 1 wird „§ 11 Absatz 2 Satz 3“ durch „§ 11 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

(3) In § 3a werden nach Absatz 1 folgende Absätze 1a bis 1d eingefügt und wie folgt formuliert:

„(1a) Ab dem 8. April 2021 findet für Schülerinnen und Schüler, für die keine rechtsgültige schriftliche Zustimmungserklärung zur Teilnahme an in der Schule

und unter Aufsicht der Schule angebotenen Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, der Unterricht ausschließlich als Distanzunterricht statt. Der Zutritt zum Schulgelände und zum Hortgelände ist diesen Schülerinnen und Schülern untersagt. Auf das Zutrittsverbot nach Satz 2 ist im Eingangsbereich des Geländes der Schule oder des Hortes deutlich sichtbar hinzuweisen. Soweit Tests im Sinne von Satz 1 in der Schule vorgenommen werden, verarbeitet die Schule das Testergebnis ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts; eine Übermittlung an Dritte findet, mit Ausnahme der unverzüglichen Meldung positiver Fälle an das zuständige Gesundheitsamt, nicht statt. Das Testergebnis wird höchstens 14 Tage aufbewahrt.

(1b) Ab dem 8. April 2021 dürfen Lehrkräfte, technisches Personal, pädagogische Bedienstete, Sozialarbeiter, Schulbegleiter und Verwaltungsbedienstete sowie sonstige Beschäftigte an und in Schulen und Horten, die keine rechtsgültige schriftliche Zustimmungserklärung zur Teilnahme an in der Schule und unter Aufsicht der Schule angebotenen Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 der Schule übergeben haben, das Schulgelände oder Hortgelände nicht betreten.

(1c) Die Beschränkungen nach Absatz 1a gelten nicht für Menschen mit geistiger Behinderung.

(1d) Schulleitungen sollen bereits für den Schulbetrieb am 6. und 7. April 2021 im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass Schülerinnen und Schüler, die nicht an in der Schule und unter Aufsicht der Schule angebotenen Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen, die Schule freiwillig in Abstimmung mit den Eltern verlassen oder im Schulgebäude, soweit möglich, abgesondert werden.

Artikel 2

(1) In § 4 Absatz 2 Ziffer 4 wird nach der Wortgruppe „im Rahmen einer Testung nach § 5a“ das Wort „oder“ angefügt.

(2) Nach § 4 Absatz 2 Ziffer 4 wird folgende Ziffer 5 angefügt: „5. im Rahmen einer Testung nach § 3a“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt zum 6. April 2021 in Kraft.

Naumburg, den 1. April 2021



Götz Ulrich

Landrat